

**Verwaltungs- und Rechtsausschuss**

**CAJ/79/8**

**Neunundsiebzigste Tagung  
Genf, 26. Oktober 2022**

**Original:** Englisch  
**Datum:** 3. Oktober 2022

**BERICHT ÜBER DIE ARBEITSGRUPPE FÜR ERNTEGUT UND UNGENEHMIGTE BENUTZUNG VON VERMEHRUNGSMATERIAL (WG-HRV)**

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

*Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder*

**ZUSAMMENFASSUNG**

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (CAJ) wird ersucht, die Entwicklungen betreffend die Arbeit der Arbeitsgruppe für Erntegut und ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial (WG-HRV), wie in diesem Dokument dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen.

2. Der Aufbau dieses Dokuments ist nachstehend zusammengefasst:

ZUSAMMENFASSUNG.....	1
HINTERGRUND.....	1
ERSTE SITZUNG DER WG-HRV (15. MÄRZ 2022) .....	2
ZWEITE SITZUNG DER WG-HRV (6. SEPTEMBER 2022).....	2
DRITTE SITZUNG DER WG-HRV (14. MÄRZ 2023) .....	3
ANLAGE     AUFGABENBESCHREIBUNG DER ARBEITSGRUPPE FÜR ERNTEGUT UND UNBEFUGTE BENUTZUNG VON VERMEHRUNGSGUT (WG-HRV)	

**HINTERGRUND**

3. Der CAJ nahm auf seiner achtundsiebzigsten Tagung, die am 27. Oktober 2021 auf elektronischem Wege abgehalten wurde, zur Kenntnis, dass die Entscheidungen in Dokument CAJ/78/5, wie in Dokument CAJ/78/12, Absatz 31 dargelegt, vom CAJ am 21. September 2021 auf dem Schriftweg wie folgt getroffen wurden. Der CAJ:

i) vereinbarte, eine Überarbeitung der „Erläuterungen zu Handlungen in Bezug auf Erntegut nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Dokument UPOV/EXN/HRV/1), „Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen“ (UPOV/EXN/PPM/1) und „Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen“ (UPOV/EXN/PRP/2) einzuleiten;

ii) vereinbarte, eine Arbeitsgruppe für Erntegut und ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial (WG-HRV) einzurichten;

iii) billigte die Aufgabendefinition (ToR) der WG-HRV, wie in der Anlage des Dokuments CAJ/78/12 dargelegt;

iv) ersuchte das Verbandsbüro, ein Rundschreiben herauszugeben, um Verbandsmitglieder und Beobachter des CAJ zu ersuchen, ihr Interesse an einer Teilnahme an der WG-HRV zu bekunden; und

v) nahm zur Kenntnis, dass der CAJ auf seiner achtundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Antworten auf das Rundschreiben mit den Interessenbekundungen an der Mitwirkung an der WG-HRV erhalten wird, mit einem Gesuch an den CAJ, deren Zusammensetzung und den Termin für deren erste Sitzung festzulegen.

4. Der CAJ prüfte Dokument CAJ/78/5 Add. und billigte die folgende Zusammensetzung der WG-HRV:

„3. In Beantwortung des Rundschreibens E-21/157 vom 23. September 2021 bekundeten folgende Verbandsmitglieder und Beobachter im CAJ ihr Interesse an einer Mitgliedschaft in der WG-HRV: Argentinien, Australien, Chile, China, Europäische Union, Frankreich, Japan, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Republik Korea, Spanien, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, *Association for Plant Breeding for the Benefit of Society* (APBRES), *CropLife International*, Euroseeds, Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbare gartenbaulicher Pflanzen (CIOFORA), *International Seed Federation* (ISF), Internationaler Verband des Erwerbsgartenbaues (AIPH) und der *Seed Association of the Americas* (SAA).“

5. Der CAJ billigte den 15. März 2022 als Termin für die erste Sitzung der WG-HRV, die auf elektronischem Wege abzuhalten sei (vergleiche Dokument CAJ/78/13 „Bericht“, Absätze 23 bis 28).

6. Zusätzlich zu den Mitgliedern der WG-HRV bekundeten die folgenden Verbandsmitglieder ihr Interesse, an den Sitzungen der WG-HRV teilzunehmen: Kanada, Kenia, Rumänien, Südafrika. Gemäß der Aufgabendefinition der WG-HRV (ToR) werden diese Verbandsmitglieder ebenfalls an die Sitzungen der WG-HRV eingeladen.

#### ERSTE SITZUNG DER WG-HRV (15. MÄRZ 2022)

7. Die WG-HRV prüfte auf ihrer ersten Sitzung, die am 15. März 2022 auf elektronischem Wege abgehalten wurde, die in Beantwortung des Rundschreibens E-21/228 vom 18. November 2021 eingegangenen Bemerkungen und Vorschläge, die in den Dokumenten WG-HRV/1/2, WG-HRV/1/3 (Vorschläge betreffend UPOV/EXN/PPM/1), WG-HRV/1/4 (Vorschläge betreffend UPOV/EXN/HRV/1) und WG-HRV/1/5 (Vorschläge betreffend UPOV/EXN/PRP/2) dargelegt wurden.

8. Die Dokumente und der Bericht der ersten Sitzung der WG-HRV sind verfügbar unter: [https://www.upov.int/meetings/en/details.jsp?meeting\\_id=67773](https://www.upov.int/meetings/en/details.jsp?meeting_id=67773).

#### ZWEITE SITZUNG DER WG-HRV (6. SEPTEMBER 2022)

9. Die WG-HRV prüfte auf ihrer zweiten Sitzung, die am 6. September 2022 auf elektronischem Wege abgehalten wurde, WG-HRV/2/2 „*Information concerning propagating material, acts in respect of harvested material and provisional protection under the UPOV Convention*“. Die Anlage des Dokuments WG-HRV/2/2 enthielt die Ergebnisse einer Recherche mit den historischen Dokumenten in chronologischer Reihenfolge des Kaskadenprinzips betreffend Bestimmungen über Vermehrungsmaterial, Erntegut und Erschöpfung.

6. Die WG-HRV prüfte die Schlussfolgerungen auf ihrer ersten Sitzung sowie die Vorschläge und Bemerkungen, die sie in Antwort auf das Rundschreiben E-22/058 vom 12. April 2022 erhalten hatte und in den Dokumenten WG-HRV/2/3 (Vorschläge betreffend UPOV/EXN/PPM/1), WG-HRV/2/4 (Vorschläge betreffend UPOV/EXN/HRV/1 und WG-HRV/2/5 (Vorschläge betreffend UPOV/EXN/PRP/2) dargelegt werden.

10. Die Dokumente der zweiten Sitzung der WG-HRV sind verfügbar unter: [https://www.upov.int/meetings/en/details.jsp?meeting\\_id=70188](https://www.upov.int/meetings/en/details.jsp?meeting_id=70188)

11. Der Bericht der zweiten Sitzung der WG-HRV wird verfügbar sein unter: [https://www.upov.int/meetings/en/details.jsp?meeting\\_id=70188](https://www.upov.int/meetings/en/details.jsp?meeting_id=70188).

DRITTE SITZUNG DER WG-HRV (14. MÄRZ 2023)

12. Die dritte Sitzung der WG-HRV wird am 14. März 2023 auf elektronischem Wege abgehalten werden.

*13. Der CAJ wird ersucht, die Entwicklungen betreffend die Arbeit der WG-HRV, wie in diesem Dokument dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen.*

[Anlage folgt]

AUFGABENBESCHREIBUNG DER ARBEITSGRUPPE FÜR  
ERNTEGUT UND UNBEFUGTE BENUTZUNG VON VERMEHRUNGSGUT  
(WG-HRV)  
vom Verwaltungs-  
und Rechtsausschuss am 21. September 2021 gebilligt

ZWECK:

Zweck der WG-HRV ist es, eine Überarbeitung der „Erläuterungen zu Handlungen in Bezug auf Erntegut nach der Akte von 1991 des UPOV Übereinkommens“ (Dokument UPOV/EXN/HRV/1), „Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen“ (UPOV/EXN/PPM/1) und „Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen“ (UPOV/EXN/PRP/2) zur Prüfung durch den Verwaltungs- und Rechtsausschuss (CAJ) auszuarbeiten.

ZUSAMMENSETZUNG:

- a) wäre aus den vom CAJ vereinbarten Verbandsmitgliedern und Beobachtern zusammengesetzt;
- b) anderen Verbandsmitgliedern stünde es frei, an jeglicher Sitzung der WG-HRV teilzunehmen und Bemerkungen abzugeben, wenn erwünscht;
- c) die WG-HRV würde auf den CAJ zurückkommen, wenn die WG-HRV empfehlen würde, weitere Beobachter oder Sachverständige zu einer ihrer Sitzungen einzuladen; und
- d) Sitzungen würden unter dem Vorsitz des Stellvertretenden Generalsekretärs abgehalten.

MODUS OPERANDI:

a) bei der Ausarbeitung der Überarbeitung der Dokumente UPOV/EXN/HRV/1, UPOV/EXN/PPM/1 und UPOV/EXN/PRP/2 soll die WG-HRV die in den Antworten auf das UPOV-Rundschreiben E-19/232 genannten Angelegenheiten und insbesondere die Schlussworte auf dem Seminar 2021 zum Züchterrecht in Bezug auf Erntegut berücksichtigen:

- *„Wie wirkt sich das Fehlen eines wirksamen Schutzes von Erntegut auf die Züchter und Verbraucher aus?“*

Auf dem Seminar wurden Beweise dafür vorgelegt, dass das Fehlen eines wirksamen Schutzes für neue Sorten von Obstbäumen vor der Erteilung von Züchterrechten die frühzeitige Einführung neuer und verbesserter Sorten hemmen könnte, wodurch der Nutzen dieser Sorten für Züchter und Verbraucher und somit für die Gesellschaft als Ganzes verringert würde. Wenn die Züchter keinen wirksamen Schutz haben, so dass sich die Investitionen in die Züchtung auszahlen, werden außerdem möglicherweise überhaupt keine verbesserten Sorten entwickelt.

- *„Was sind die größten Herausforderungen bei der Ausübung des Züchterrechts in Bezug auf das Erntegut?“*

Ein üblicher besorgniserregender Punkt ist der Mangel an Vorhersehbarkeit betreffend das Züchterrecht in Bezug auf das Erntegut.

Bei bestimmten Arten können Bäume, wenn sie einmal gepflanzt wurden, viele Jahre lang Früchte tragen. Daher kann ein minimaler Umfang des vorläufigen Schutzes und/oder eine enge Auslegung des Begriffs „ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial“ dem Züchter möglicherweise nicht die Mittel zur Ausübung und Durchsetzung seines Rechts in Bezug auf den Anbau der Pflanzen und die Erzeugung und den Verkauf der Früchte bieten.

- *Auf Ebene der UPOV: Welche Lösungen sehen Sie für diese Herausforderungen bei der Ausübung des Züchterrechts in Bezug auf das Erntegut?*

Klare Hinweise aus den Referaten und Erörterungen, dass eine Anleitung in den Erläuterungen zu Handlungen in Bezug auf Erntegut von einer weiteren Klärung profitieren würde.

Um die Entwicklung neuer Pflanzensorten zu fördern, wäre weitere Anleitung hilfreich zu:

- Vermehrungsmaterial
- Erntegut
- wirksamem vorläufigem Schutz
- dem Konzept der ‚un genehmigten Benutzung von Vermehrungsmaterial‘
- der Doktrin von der Erschöpfung der Rechte in Bezug auf die Umkehr der Beweislast“.

b) die WG-HRV trifft sich zu einem Zeitpunkt und in einer Häufigkeit, die ihrem Mandat entsprechen, und zwar auf physischem und/oder virtuellem Wege, wie von der WG-HRV vereinbart;

c) die WG-HRV berichtet dem CAJ über den Fortschritt ihrer Arbeit und ersucht den CAJ gegebenenfalls um weitere Anleitung;

d) Dokumente der WG-HRV werden dem CAJ zur Verfügung gestellt.

[Ende der Anlage und des Dokuments]